



Bekanntmachung der Gemeinde K E R K E N

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Kerken vom 14.02.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Gemeinde Kerken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom **14.02.2024** folgende Verordnung erlassen:

§ 1

1) Verkaufsstellen dürfen in der Ortschaft Nieukerk an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

Datum	Anlass	Öffnungszeiten Ladenlokale
26.05.2024	Webermarktfest	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
06.10.2024	Herbstfest	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Kerken vom 14.02.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerken, den 29.02.2024

Gemeinde Kerken
Der Bürgermeister



Möcking

AUSHANG: 01.03.2024

ABNAHME: 22.03.2024